

Selbständigkeit und Arbeitslosengeld-II-Bezug

Arbeitslosengeld-II-Empfänger_innen dürfen selbstständig tätig sein. Umgekehrt können hilfsbedürftige Unternehmerinnen und Freiberuflerinnen ergänzendes ALG II erhalten.

Selbständige, die „hilfsbedürftig“ werden, können die „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) in Anspruch nehmen. Aufgeben müssen sie ihre Selbständigkeit dafür nicht. Denn Bezieher_innen von Arbeitslosengeld II dürfen durchaus gewerblich oder freiberuflich tätig sein. Selbständige (Neben-)Einkünfte sind sogar ausdrücklich erwünscht, da sie die Chance der vollständigen Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt erhöhen. Dabei gibt es keine Arbeitszeit-Obergrenze.

Einstiegsgeld

Das Einstiegsgeld ist geregelt in § 29 SGB II.

Wie hoch ist das Einstiegsgeld?

Das Einstiegsgeld ist ein Zuschuss zum Arbeitslosengeld II und beträgt bis zu 50 Prozent der Regelleistung.

Wer hat Anspruch auf Einstiegsgeld?

Voraussetzungen für die Förderbarkeit sind:

- Anspruch auf Arbeitslosengeld II
- Die Aufnahme einer hauptberuflichen selbstständigen Tätigkeit
- Tragfähigkeit der Tätigkeit spätestens nach 24 Monaten (nach dieser Zeit darf kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II mehr bestehen (auch nicht als ergänzende Leistung)
- Die Erforderlichkeit der Geldleistung in Hinblick auf die „Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt“

Falls Sie bereits ALG II beziehen, sollten Sie Ihren Fallmanager von Ihren Gründungsplänen informieren. Er wird von Ihnen die Vorlage eines Businessplans verlangen.

Damit Sie durch Ihre Tätigkeit/Ihr Unternehmen nach spätestens 2 Jahren aus dem Leistungsbezug ausscheiden können, ist eine sorgfältige Markt-, Zielgruppen- und Konkurrenzanalyse notwendig. Ebenso eine nachhaltige Preisgestaltung sowie sehr gute Fähigkeiten, Ihre Produkte oder Dienstleistung zu verkaufen. Erkundigen Sie sich in Ihrem JobCenter nach geförderten Angeboten, die Ihnen bei der Erstellung des Businessplans helfen. Ob, wie lange und in welcher Höhe Sie Einstiegsgeld erhalten, entscheidet Ihr_e Fallmanager_in oder Vermittler_in im Rahmen des Ermessens. Es besteht kein Rechtsanspruch.

Linktipp: www.beratung-kann-helfen.de Seite des Berliner Arbeitslosenzentrums (BALZ) in Kooperation mit den Berliner Wohlfahrtsverbänden. Viele Informationen, Mustertexte für Widerspruch, Liste der Beratungsstellen zu ALG I und II in Berlin.